



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Gemeindeautonomie und kirchliche Freiräume

Leitfaden für die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern

In welchen Belangen sind die Kirchgemeinden frei?

In welchen Angelegenheiten sind sie durch staatliches oder kirchliches Recht in ihrer Gestaltungs- und Regelungsfreiheit eingeschränkt?

Wo gibt es übergeordnete Vorschriften und wo ist es den Kirchgemeinden unbenommen, eigene Regelungen zu erlassen?

Antworten auf derartige Fragen finden Sie in diesem Leitfaden.

Bern, im Mai 2014

Der Synodalrat

Postulat an der Sommersynode 2002

An der Sommersynode 2002 reichte Pfarrer Stefan Ramseier ein Postulat ein. Dieses beauftragte den Synodalrat abzuklären, für welche Bereiche des kirchlichen Lebens die Gemeindeautonomie gilt. Zudem verlangte das Postulat, dass die Kirchgemeinden in geeigneter Weise zu informieren sind. In Ausführung dieses von der Synode erheblich erklärten Auftrags hat der Synodalrat zuhanden der Sommersynode 2003 einen Zwischen- und zuhanden der Sommersynode 2004 den Schlussbericht mitsamt Beispiel-Tabelle präsentiert. Die Synode hat hiervon zustimmend Kenntnis genommen.

In einem zweiten Schritt sollte diese Information über die unterschiedlichen Zuständigkeiten der staatlichen Organe, der Landeskirche und der Kirchgemeinden an die bernischen Kirchgemeinden weitergegeben werden.

Von der Thematik der Gemeindeautonomie sind in erster Linie die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern tangiert. Für die drei zum Synodalverband Bern-Jura (Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn) gehörenden Kirchgemeinden des Kantons Jura gelten anderweitige Grundsätze und von der Jura-Kirche erlassene Vorschriften. Ebenfalls nur bedingt anwendbar ist das Nachfolgende auf die acht im solothurnischen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gelegenen Kirchgemeinden, da im Kanton Solothurn für das Gemeinwesen in der Regel solothurnisches kantonales Recht gilt.

Der Synodalrat beschloss diesen Leitfaden im November 2004. Die vorliegende aktualisierte Fassung enthält punktuelle Anpassungen an Änderungen des kantonalen und kirchlichen Rechts seit Ende 2004. Aufbau und Stil des Leitfadens sind unverändert geblieben.

Zum Inhalt dieser Kurzinformation

- Einleitend werden einige wichtige Begriffe erläutert (Seiten 3-5).
- Im Hauptteil (Seiten 6-11) finden sich Beispiele nach Fallgruppen gegliedert. Die Beispiele sind nicht abschliessend.

Einige wichtige Begriffe

„Äussere Angelegenheiten“ und „innere Angelegenheiten“

Im Kanton Bern werden äussere und innere Angelegenheiten voneinander unterschieden. Für die äusseren Angelegenheiten ist grundsätzlich der Kanton zuständig, für die inneren Angelegenheiten liegt die Grundzuständigkeit bei den Landeskirchen. Die bernische Kantonsverfassung von 1993 schreibt vor (Art. 122 Abs. 1): „Die Landeskirchen ordnen ihre inneren Angelegenheiten im Rahmen des kantonalen Rechts selbständig.“

Das Kirchengesetz von 1945 umschreibt näher, was unter den inneren Angelegenheiten zu verstehen ist (Art. 3 Abs. 2): „Alles, was sich auf die Wortverkündigung, die Lehre, die Seelsorge, den Kultus sowie die religiöse Aufgabe der Landeskirche, des Pfarramtes und der Kirchgemeinden, die Diakonie und die Mission bezieht, gehört zu den inneren kirchlichen Angelegenheiten.“ Die inneren Angelegenheiten werden in kirchlichen Erlassen geregelt: in erster Linie in der Kirchenverfassung und in der Kirchenordnung.

Das Übrige, z.B. die Finanzverwaltung, die Organisation, das Bauwesen, das Personal- und Behördewesen der Kirchgemeinden, gehört zu den äusseren kirchlichen Angelegenheiten. Die Regelungskompetenz hierzu liegt grundsätzlich beim Kanton, nicht bei der Landeskirche; die äusseren Angelegenheiten der Kirchgemeinden sind in kantonalen Gesetzen und Verordnungen geregelt: z.B. im Gemeindegesetz des Grossen Rates oder in der Verordnung des Regierungsrates betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche. Die Trennung zwischen den „inneren“ und den „äusseren“ Angelegenheiten ist allerdings in der Praxis nicht immer ganz so messerscharf, es gibt auch Überschneidungen und „gemischte“ Angelegenheiten.

Gemeindeautonomie

Der Begriff der Gemeindeautonomie ist im kantonalen Recht, nicht im kirchlichen Recht beheimatet. Der Kanton Bern schreibt in seiner Verfassung (Art. 109) vor, dass „die Autonomie der Gemeinden gewährleistet“ und „ihr Umfang durch das kantonale und eidgenössische Recht bestimmt“ ist. „Das kantonale Recht gewährleistet den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum.“ In gleichlautender Weise definiert auch das Gemeindegesetz die Gemeindeautonomie (Art. 3). Wenn der Kanton in den äusseren Angelegenheiten, also namentlich Organisation, Behörden, Personal, Finanzen, Bauten, nichts regelt, so besteht somit die volle Gemeindeautonomie. Der Kanton kann die Gemeindeautonomie in einzelnen Belangen indes auch ganz oder teilweise aufheben oder einschränken. Das bedeutet zum Beispiel: Das kantonale Recht regelt die Anstellung und Entlassung sowie das Anstellungsverhältnis von Pfarrerrinnen und Pfarrern an den durch den Kanton Bern besoldeten Pfarrstellen abgesehen von wenigen Punkten wie z.B. allfälligen Mindestpensen abschliessend (Art. 30-35 KG); hier gibt es für die Kirchgemeinde keine Gemeindeautonomie.

Wichtig ist: Die Kantonsverfassung schreibt dem kantonalen Gesetzgeber vor, dass die Gemeindeautonomie möglichst umfassend gewährleistet wird (Art. 109 Abs. 2).

Organisationsreglemente der Kirchgemeinden

Die Organisationsreglemente der Kirchgemeinden beinhalten primär organisationsrechtliche Bestimmungen und legen die Zuständigkeiten fest. Inhaltlich handelt es sich dabei um „äussere“ Angelegenheiten. Für die Regelung zuständig ist die Kirchgemeinde, die sich aber an den Rahmen des kantonalen Rechts halten muss. Die Organisationsreglemente werden vom Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern genehmigt. Vor der Genehmigung wird geprüft, ob die zwingenden kantonalen Vorschriften eingehalten sind. Wenn aber in einer Sache keine übergeordneten Vorschriften bestehen, wenn also die Gemeinden über Autonomie verfügen, darf die Genehmigung nicht verweigert werden.

Kirchliche Freiräume in inneren kirchlichen Angelegenheiten

Bei den „inneren“ Angelegenheiten – dazu zählen wie gesagt z.B. Lehre, Unterweisung, Verkündigung, Diakonie (die Aufzählung im Kirchengesetz ist nicht abschliessend) – sind die kirchlichen Behörden der Landeskirche zur Rechtsetzung befugt und teilweise auch verpflichtet. Die Synode hat zu diesem Zweck die Kirchenverfassung und die Kirchenordnung und weitere

für die Kirchgemeinden verbindliche Vorschriften erlassen. Hier finden sich, z.B. in der Kirchenordnung, sehr oft Freiräume zugunsten der Kirchgemeinden. Das heisst: Die Landeskirche regelt einen Gegenstand nicht abschliessend, sondern sie belässt den Kirchgemeinden zum Teil grössere, zum Teil kleinere Spiel- oder Freiräume. Beispiel aus der Kirchenordnung: Die Konfirmation setzt „grundsätzlich“ die Taufe voraus, Ausnahmen können vom Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorgeesehen werden. Damit wird der Kirchgemeinde und dem Pfarramt ein Freiraum eröffnet, der sinnvoll zu nutzen ist.

Theologische Kernaussagen: Keine Freiräume

Bei den „inneren“ Angelegenheiten gibt es – was hervorzuheben ist – noch eine Sonderkategorie: Es sind dies die Grundlagen der reformierten Lehre, z.B. die Taufe mit Wasser und in trinitarischer Form. Hier ist es auch dem obersten innerkirchlichen Organ, der Synode, nicht möglich, durch Änderung der Kirchenordnung vom reformierten Konsens oder von einer ökumenischen Vereinbarung (z.B. Leuenberger Konkordie) abzuweichen. Es kann und darf da also gar keine Freiräume geben und die Landeskirche ist nicht in der Lage, den Kirchgemeinden Freiräume zu gewähren.

Zusammenfassung

Die Gemeindeautonomie wird im Kanton Bern durch das kantonale Recht vorgegeben. In ihrem Organisationsreglement, das sich auf staatliches Recht abstützt und vom Kanton genehmigt wird, gibt sich die Kirchgemeinde den Rahmen für ihr eigenes Handeln. In inneren Angelegenheiten sind die Kirchgemeinden dort frei, wo keine gesamt-kirchliche (synodale oder synodalrätliche) Regelung besteht. Es gibt immerhin sehr viele Freiräume, die abgestuft sind. Wendungen wie „in der Regel“, „Kann-Bestimmungen“ und ähnliche offene Formulierungen sollen als Entscheidungshilfe dienen. Empfehlende Vorschriften sind geeignet, um eine einheitliche Praxis unter den Kirchgemeinden herbeizuführen. Denn unsere Kirche ist ja nicht kongregationalistisch, sondern synodal aufgebaut.

Beispiel-Tabelle

Äussere Angelegenheiten

1. Unbeschränkte Gemeindeautonomie

Unbeschränkte Autonomie gilt für die Kirchgemeinde dort, wo der Kanton in seinem Recht keine diesbezügliche Vorschrift erlassen hat oder den (Kirch)-Gemeinden ausdrücklich die Regelungskompetenz überträgt.

Beispiele:

- Schwerpunkte der Tätigkeit
- Ressortbildung im Kirchgemeinderat
- Zahl und Zusammensetzung des Kirchgemeinderates (Mindestzahl: 3)
- Regelung der Finanzkompetenzen
- Anstellung von Gemeindepersonal und Pflichtenhefte des Gemeindepersonals
- Besoldungen, mit Ausnahme der Pfarrbesoldung

2. Beschränkung der Gemeindeautonomie

Beispiele:

- Anstellung von Pfarrpersonen (Art. 125 Abs. 2 Kantonsverfassung, mit der gesetzlichen Einschränkung, dass nur Kandidatinnen und Kandidaten angestellt werden können, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen sind)
- Zwingende kantonale Vorschriften betreffend die Organisation der Kirchgemeinde, wie z.B. notwendige Organe, Ausstandsbestimmungen, Verwandtenausschluss u.a. (Gemeindegesezt)
- Verwendung der Kirchensteuer (Art. 57 Abs. 2 KG)
- Aufgaben der Kirchgemeinde (Art. 17 KG)
- Einschränkung durch weitere Erlasse wie z.B. das Datenschutzgesetz (Umgang mit Personendaten) und das Kirchensteuergesezt
- Name der Kirchgemeinde (Grossratsbeschluss betreffend die Umschreibung der ev-ref. Kirchgemeinden vom 6. Juni 2012)

3. Abschliessende Regelungskompetenz des Kantons

Beispiele:

- Pfarrstellenbewirtschaftung (Art. 19a KG, im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden)
- Verpflichtung für die Kirchgemeinden, mindestens einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen (Art. 54a Abs. 1 KG)
- Entschädigung für Benützung der Dienstwohnungen (Art. 54a Abs. 4 KG)
- Grundzüge der Kirchgemeindeorganisation (Gemeindengesetz, KG)
- Grundsätze und zum Teil Einzelvorschriften des Rechnungswesen (Gemeindengesetz, Gemeindeverordnung)
- Archivführungspflicht (Gesetz und Verordnung über die Archivierung)
- Verfahren des Kirchenaustritts (Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche vom 19. Oktober 1994) und weitere Fragen der Kirchenzugehörigkeit (Verbot der Doppelmitgliedschaft, Art. 6 Abs. 2 KG)
- Beachtung des Weiterbildungsanspruchs der Pfarrerinnen und Pfarrer (vgl. Art. 30 Abs. 2 KG)

Innere Angelegenheiten

1. Theologische Kernaussagen: keine Freiräume

Theologisch besonders bedeutsame Vorschriften bzw. Bedeutungsartikel, die auf einer ökumenischen Vereinbarung (z.B. Leuenberger Konkordie 1973) oder auf der übergeordneten reformierten Lehre beruhen, können nicht „verhandelt“ werden.

Beispiele:

- Die Kirche hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen (Art. 2 Abs. 1 KiV).
- Die Taufe wird mit Wasser und auf den Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen (Art. 34 Abs. 1 KiO).

- Die in einer anderen christlichen Kirche empfangene Taufe wird anerkannt (Art. 35 Abs. 3 KiO, ökumenische Vereinbarung der Kirchen).
- Das Abendmahl ist die von Jesus Christus eingesetzte Feier zur Verkündigung seines Todes und seiner Auferstehung mit den Zeichen Brot und Wein (Art. 38 Abs. 1 KiO).

2. Abschliessende Regelungskompetenz der Landeskirche: keine Freiräume für die Kirchgemeinde

Beispiele:

- Stimmrecht in gesamtkirchlichen und Kirchgemeindeangelegenheiten. Die Kirchenverfassung regelt das Stimmrecht für alle Konfessionsangehörigen ab Alter 18 abschliessend.
- „Gesamtkirchliche“ Volksrechte. Diese sind im Rahmen von Art. 67 KG verbindlich in der Kirchenverfassung geregelt.
- Definition der kirchlichen Ämter. Die kirchlichen Ämter sind in der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung definiert.
- Welche Ämter können/dürfen welche Amtshandlungen durchführen.
- Ordination und Beauftragung. Die Kirchenordnung legt verbindlich fest, dass Pfarrerinnen und Pfarrer ordiniert und Katechetinnen und Katecheten sowie Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone beauftragt werden. Die Kirchenordnung und Ausführungsverordnungen des Synodalrates legen fest, was die Wirkungen der Ordination oder Beauftragung sind und welche Pflichten damit verbunden sind.
- Ausgestaltung der Kasualien im Grundsatz
- Umfang und Ziele der kirchlichen Unterweisung
- Festlegen des Konfirmationsdatums. Gemäss Art. 65 Abs. 1 KiO findet die Konfirmation „in der Zeit um Pfingsten“ statt. Dies belässt der Kirchgemeinde indes einen bestimmten Spielraum der Wochen vor und nach Pfingsten. Es besteht aber keine Freiheit, um zum früheren Palmsonntag zurückzukehren.
- Abgaben der Kirchgemeinde an die Landeskirche. Beschlüsse und Reglemente der Synode regeln die Abgaben gestützt auf eine Kompetenznorm des Kantons abschliessend.
- Finanzausgleich
- Regelung der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen. Unter anderem regelt die Synode verbindlich, dass die Inhaberinnen und Inhaber von kirch-

gemeindeeigenen Pfarrstellen mit den Inhabern von staatlich besoldeten Pfarrämtern gleichzustellen sind.

- Registerführung

3. Freiräume der Kirchgemeinden in unterschiedlichen Abstufungen

a) Vorbehalt verbindlicher Vorgaben des Synodalrats

Beispiele:

- Allfällige Pflicht zum Einholen von Weisungen betreffend die Verwendung von Kirchengebäuden zu anderen als zu Zwecken der Landeskirche (Art. 18 KG)
- Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, unter Vorbehalt der Dienstanweisung durch die landeskirchliche Oberbehörde (Art. 32 Abs.1 KiV)
- Ausnahmsweise Zulassung von Nichttheologen zu einzelnen kirchlichen Amtshandlungen nach den Vorgaben der synodalrätlichen Verordnung (Art. 25 Abs. 3, Art. 34 Abs. 3, Art. 42 Abs. 2 KiO, Verordnung über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordnierter Personen)

b) Empfehlungen / „Sollen“-Bestimmungen

Beispiele:

- Besoldungsrichtlinien für einzelne Berufsgattungen der Kirchgemeinde (mit Ausnahme der Pfarrer/innen)
- Empfehlungen zur Kollektenführung (besondere Weisung des Synodalrates)
- Empfehlung, die Kirchensteuer juristischer Personen für die Erfüllung sozialer Aufgaben zu verwenden (Art. 90 Abs. 3 KiO)
- „Sollen-Bestimmungen“ der Kirchenordnung: z.B. Art. 23 Abs. 4, wonach im Zeichen ökumenischer Verbundenheit von Zeit zu Zeit Gottesdienste gemeinsam mit andern Kirchen und christlichen Gemeinschaften gefeiert werden sollen; Art. 47 Abs. 1, wonach die Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute in ökumenischem Geist gehalten werden soll; Art. 49 Abs. 2, wonach die Trauorte für die Pfarrerin in zumutbarer Zeit erreichbar sein sollen.
- Die Kirchen sind wenn immer möglich wenigstens tagsüber offen zu halten (Art. 96 Abs. 4 KiO).

c) Kann-Vorschriften, „seelsorgerliche Gründe“

Beispiele:

- Benachbarte Kirchengemeinden können den Gottesdienst gemeinsam feiern (Art. 20 Abs. 3 KiO).
- Menschen in besonderen Lebenslagen können in eine besondere Fürbitte eingeschlossen werden (Art. 28 KiO).
- Aus seelsorgerlichen Gründen können auch Personen kirchlich bestattet werden, die nicht Mitglied der Kirche waren (Art. 52 Abs. 3 KiO).
- Wer konfirmiert werden will, muss getauft sein. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen (Art. 63 Abs. 2 KiO).

d) Kann-Vorschrift in Kombination mit „nach Rücksprache“ oder „im Einvernehmen“

Beispiele:

- Der Kirchengemeinderat kann nach Rücksprache mit dem Pfarramt Katecheten mit der Erteilung der Unterweisung beauftragen (Art. 57 Abs. 5 KiO).
- Im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat kann die Begleitung von gleichgeschlechtlichen Paaren auch liturgisch gestaltet werden (Art. 79 Abs. 3 KiO).
- Der Kirchengemeinderat und der Pfarrer vereinbaren schriftlich allfällige Schwerpunkte der Tätigkeit (Art. 125 Abs. 4 KiO).

e) „In erster Linie“-Bestimmungen

Beispiel:

- Für die Gestaltung von Predigtgottesdienst etc. dienen in erster Linie die von der Synode genehmigten Liturgien und Gesangbücher (Art. 26 Abs. 1 KiO).

f) „In der Regel“-Formulierungen bzw. „ordentlicherweise“ / „üblicherweise“

Beispiele:

- Die Trauung findet in der Regel in einer Kirche statt (Art. 49 Abs. 1 KiO).
- Das neunte Schuljahr ist in der Regel das Abschlussjahr der Unterweisung (Art. 59 Abs. 1, 2. Satz KiO).
- Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde werden in der Regel im Rahmen

eines Gottesdienstes in ihren Dienst eingesetzt (Art. 145c KiO).

g) Kombination verschiedener Abstufungsmodelle

Verschiedentlich werden Abstufungsmodelle auch kombiniert.

- So setzt gemäss Art. 63 Abs. 2 KiO die Konfirmation grundsätzlich die Taufe voraus. Ausnahmen kann der Pfarrer aus seelsorgerlichen Gründen vorsehen. Dies belässt dem Pfarramt einen erheblichen Spielraum, zumal nicht näher definiert ist, was „seelsorgerliche Gründe“ sind.
- Hinzuweisen ist auch auf einige sehr offene Formulierungen, die zwar empfehlen, aber nichts Zwingendes vorschreiben. So kann die Ehefrau des Pfarrers oder der Ehemann der Pfarrerin durch die Führung eines offenen Pfarrhauses und durch weitere Mitarbeit in der Gemeinde Aufgaben des Gemeindeaufbaus erfüllen. Die Mitarbeit in Pfarramt und Gemeinde soll Gegenstand gemeinsamer Absprachen sein, die in einer Weise zu regeln ist, dass den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Gemeinde entsprochen wird (Art. 131 KiO).

4. Keine Beschränkung des Freiraums der Kirchgemeinde

Wenn von Seiten der Landeskirche keine besondere Regelung besteht, ist die Kirchgemeinde frei, eine eigene Regelung zu erlassen bzw. eine eigene Praxis einzuführen.

Beispiele:

- Sarg bei Abdankungen in der Kirche. Die frühere einschränkende „In der Regel“-Vorschrift in Art. 54 Abs. 2 KiO (der Sarg sollte sich „in der Regel“ nicht in der Kirche befinden) wurde gestrichen.
- Goldene Konfirmationen und weitere Feiern in besonderen Lebenslagen
- Bestimmen der Gottesdienstkollekten (mit Ausnahme der gesamt-kirchlichen Kollekten)
- Bestimmen des Kirchgemeindeblatts. Die „Kann-Formulierung“ Art. 75 Abs. 1 KiO schränkt den Freiraum grundsätzlich nicht ein, auch wenn sie speziell die Periodika „La Vie protestante“ und „reformiert.“ erwähnt.
- Einteilung der Kirchgemeinde in Pfarrkreise bzw. Arbeitspläne. Bis zur Revision der Kirchenordnung vom Dezember 2002 musste der „Arbeitsplan“ dem Synodalrat zur Kenntnis gebracht werden (früherer Art. 145 Abs. 4 KiO). Heute ist den Kirchgemeinden nur noch vorgeschrieben, dass sie „für eine klare Zuweisung der Zuständigkeiten“ sorgen müssen (Art. 145h Abs. 1 KiO).

Abkürzungen:

KG Gesetz über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945

KiV Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern vom 19. März 1946

KiO Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990

Bern, 7. Mai 2014

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*